



newsletter

Aus für den Novellierungsprozess des Bundeswaldgesetzes (BWaldG)

Das Novellierungsverfahren des BWaldG wird nach dem Aus der Bundesregierung aktuell nicht weiter verfolgt. Die Länder- und Verbändeanhörung wird aber fortgesetzt, nachdem das Ministerium nochmals eine Stellungnahme angefordert hat.

Das BWaldG ist ein zentrales Instrument zur Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung, des Schutzes und der Pflege der Wälder in Deutschland.

Auch AGDW-Präsident Prof. Andreas Bitter bezeichnete das Scheitern des BWaldG als sachgerecht. Er weist darauf hin, daß sich die nächste Bundesregierung darauf konzentrieren müsse, die Waldbesitzer bei der Wiederaufforstung und den Waldumbau zu unterstützen, Förderprogramme anzubieten und die Waldbesitzer nicht weiter mit Bürokratie zu belasten.

Der Bayerische Waldbesitzerverband schreibt hierzu in seinem aktuellen Waldbrief:

„Mit dem eingebrachten Entwurf würde sich ein Paradigmenwechsel von einem Walderhaltungs- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz hin zu einem Schutzgesetz des Waldes und seiner Ökosystemleistungen vollziehen. Damit würde das Waldgesetz seine rechtliche Eigenständigkeit verlieren und sich näher an dem Rechtsrahmen des Naturschutzgesetzes orientieren. Auch wenn das in die Verbände- und Länderanhörung eingebrachte Änderungsgesetz (Artikelgesetz auf Basis des bestehenden Waldgesetzes) gegenüber früheren Entwürfen „abgemildert“ wurde und insbesondere die von dem Waldbesitz vorgelegten Rechtsgutachten erfolgreich Eingang fanden, enthält der Entwurf zahlreiche Regelungen, die einen erheblichen Eingriff in das Eigentum zur Folge hätten. Hierzu gehören beispielsweise die Möglichkeit der behördlichen Einschränkung des Holzeinschlages oder die Übertragung des vorbeugenden Waldschutzes auf die Eigentümer bzw. Besitzer. Darüber hinaus enthält der Entwurf zahlreiche sehr konkrete Vorgaben zur Waldbewirtschaftung. Damit würden direkt von Bundesebene auf die Waldbewirtschaftung und künftige Förderung Einfluss genommen und Landeswaldgesetze massiv geschwächt. Dies betrifft nicht nur den öffentlichen Wald (Staats- und Kommunalwald), sondern in einer abgeschwächten Form auch den Privatwald. So wird es nicht kommen. Nicht zuletzt aufgrund des massiven konstruktiven Widerstandes gegen die Pläne zum BWaldG konnte dieses gestoppt werden. Daran haben Sie als Waldbesitzer einen erheblichen Anteil.“

Die Kampagne „Finger weg vom Bundeswaldgesetz!“ war erfolgreich.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung

Text FVU & Bay. Waldbesitzerverband

**Antragsstopp -
Förderprogramm
Klimaangepasstes
Waldmanagement**

Für das gemeinsame Förderprogramm vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und dem Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BMUV) besteht bis auf weiteres Antragsstopp für Erstanträge. Das gilt auch für bereits eingegangene Erstanträge im Jahr 2024. Die bereitgestellten Mittel seien aufgrund der erfreulich starken Nachfrage bereits erschöpft.

Für bereits bewilligte Vorhaben soll das Programm auch 2025 fortgeführt werden.

Es wurden etwa 9000 Anträge positiv entschieden, mit einer geförderten Waldfläche von über 1,6 Millionen Hektar.

Einführung E-Rechnung ab 01.01.2025 Pflicht

Mit dem Beschluss für das Wachstumschancengesetz (27. März 2024; [BGBl I 2024 Nr. 108](#)) hat der Gesetzgeber die Einführung der E-Rechnung beschlossen. Deutschland folgt damit dem Beispiel anderer EU-Mitgliedstaaten sowie einiger Drittländer, die eine E-Rechnung bereits zum Standard für Abrechnungen im Geschäftsverkehr machen. Im Rahmen der [ViDA-Initiative der Europäischen Kommission](#) ist zusätzlich die Einführung eines elektronischen Meldesystems (Umsatzsteuer) geplant, das aus den Daten der E-Rechnung gespeist wird. Als vorbereitende Maßnahme wurde zunächst die E-Rechnung eingeführt. Im nächsten Schritt sollen sowohl das nationale als auch das EU-weite Meldesystem implementiert werden. Der Zeitplan der EU sieht die Umsetzung des Meldesystems bis zum Jahr 2028 vor, mittlerweile ist allerdings eine Verschiebung auf 2030 beziehungsweise 2032 in der Diskussion.

Ab dem **01.01.2025** wird die **E-Rechnung (elektronische Rechnung)** für Unternehmen in Deutschland in bestimmten Bereichen verpflichtend. Das betrifft insbesondere Rechnungen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B) und wird im Kontext der Digitalisierung und Steuertransparenz eingeführt. Hier sind die wichtigsten Punkte:

Was bedeutet die E-Rechnungspflicht?

- **Elektronische Rechnungen:** Eine E-Rechnung ist ein digital erstelltes und übermitteltes Dokument, das den EU-Standard (EN 16931) erfüllt. Sie enthält strukturierte Daten, die maschinell lesbar sind (z. B. XML-Format).
- **Pflicht:** Rechnungen dürfen ab dem Stichtag nicht mehr als PDF-Dokument oder in Papierform übermittelt werden, sondern müssen den Standard der E-Rechnung einhalten.

Dies gilt für Unternehmen, die im Rahmen von B2B-Geschäften tätig sind und öffentliche Aufträge.

Für mehr Transparenz, da die E-Rechnung den Finanzbehörden ermöglicht, Transaktionen effizienter und transparenter zu überwachen.

Was tun?

- **Systeme anpassen:** ERP-Systeme und Buchhaltungssoftware die Erstellung und Verarbeitung von E-Rechnungen unterstützen.

- **Standards einhalten:** Die E-Rechnung muss den EU-Standard erfüllen (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD).

- **Übertragung:** Plattformen wie Peppol oder andere geeignete Übertragungswege müssen genutzt werden. Die endgültigen Vorgaben werden durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlicht.

Im Anhang finden Sie die Mail des Bundesministeriums der Finanzen.

Text FVU, Quelle BMF

Wie geht es weiter mit der EUDR? EU-Parlament stimmt für Änderung der Verordnung

Am 14. November 2024 hat das EU-Parlament über die Verschiebung der Einführung der EUDR um ein Jahr abgestimmt. Im Rahmen dieser Abstimmung wurden vorab einige inhaltliche Änderungsanträge Seitens der EVP eingebracht.

Die zuständige Abgeordnete der EVP-Fraktion, Christine Singer, hatte im Vorfeld intensiven Kontakt zum Waldbesitz. Gemeinsam mit dem bayerischen Abgeordneten Stefan Köhler hat die EVP einen Vorschlag, der federführend vom Österreichischen Waldverband erarbeitet und eng mit den Verbänden abgestimmt wurde, aufgenommen. In diesem geht es um die Einführung einer vierten Kategorie „kein Risiko“ für Länder, in denen nachweislich seit 1990 keine Entwaldung stattgefunden hat. Mit dieser neuen Kategorie werden die Dokumentationspflichten für Waldbesitzer in den entsprechenden Regionen (bspw. Deutschland) spürbar verringert.

In den letzten Tagen haben sich im Rahmen eines Verbändebriefes und mehrerer direkter Gespräche der Bayer. Waldbesitzerverband, der BBV und die Familienbetriebe Land und Forst Bayern sowie die BaySF an die bayerischen Europaparlamentarier zur Unterstützung des Antrages gewandt. Auf Bundesebene hat die AGDW für die Änderungsanträge geworben.

Das Parlament hat nicht nur der Verschiebung der Einführung um ein Jahr zugestimmt, sondern die folgenden Änderungsanträge der EVP angenommen:

- Einführung einer neuen zusätzlichen 4. No-Risk-Kategorie mit ausschließlichen Dokumentationspflichten,
- Reduktion auf 0,1% Kontrollquote, gegenüber von KOM vorgesehenen 1% und
- zusätzliche Frist für den Fall, dass das Informationssystem und das Benchmarking 6 Monate vor Beginn der Anwendung noch nicht fertig sind.

Mit dem Abstimmungsergebnis bittet das Parlament um eine Änderung der EUDR-VO. Damit gehen diese Änderungsanträge in den Trilog. Gemäß den EU-Statuten müssen die Kommission und der Rat diesen Änderungen zustimmen.

(Quelle Bay.Waldbesitzerverband)